

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 5. Dezember 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹
(LwG),²

verordnet:

1. Kapitel: Geltungsbereich und Gegenstand

Art. 1

¹ Die in dieser Verordnung umschriebenen Begriffe gelten für das LwG und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen.³

² Die Verordnung regelt zudem das Verfahren für:

- a. die Anerkennung von Betrieben und von Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit;
- b. die Überprüfung und Abgrenzung von Flächen.

2. Kapitel: Begriffe

1. Abschnitt: Personen und standardisierte Arbeitskraft

Art. 2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

¹ Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt.

² Führt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb.

³ Führen Ehe- und Konkubinatspartner getrennt mehrere Produktionsstätten, so gelten sie zusammen als ein Bewirtschafter.

AS 1999 62

¹ SR 910.1

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4873).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4873).

⁴ Werden auf einem Betrieb Produkte nach dem 2. Titel des LwG hergestellt, so gilt der Produzent als Bewirtschafter.

Art. 3⁴ Standardarbeitskraft

¹ Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren.

² Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet:

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| a. | Landwirtschaftliche Nutzfläche LN (Art. 14) | |
| 1. | LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) | 0.028 SAK pro ha |
| 2. | Spezialkulturen ohne Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen | 0.30 SAK pro ha |
| 3. | Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen | 1.00 SAK pro ha |
| b. | Nutztiere (Art. 27) | |
| 1. | Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen | 0.043 SAK pro GVE |
| 2. | Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel | 0.007 SAK pro GVE |
| 3. | Zuchtschweine | 0.04 SAK pro GVE |
| 4. | andere Nutztiere | 0.03 SAK pro GVE |
| c. | Zuschläge | |
| 1. | für Hanglagen im Berggebiet und in der Hügellzone (18–35 % Neigung) | 0.015 SAK pro ha |
| 2. | für Steillagen im Berggebiet und in der Hügellzone (mehr als 35 % Neigung) | 0.03 SAK pro ha |
| 3. | für den biologischen Landbau | Faktoren nach Bst. a plus 20 % |
| 4. | für Hochstamm-Feldobstbäume | 0.001 SAK pro Baum |

Art. 4 Milchverwerter

¹ Als Milchverwerter gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Produzenten und Produzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.

² Als Milchverwerter gelten auch Direktvermarkter und Verwerter, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von andern Milchverwertern zukaufen.

Art. 5 Direktvermarkter

Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4873).

2. Abschnitt: Betriebs- und Gemeinschaftsformen

Art. 6 Betrieb

¹ Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- a. Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt;
- b. eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst;
- c.⁵ rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist;
- d. ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und
- e. während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.

² Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, die räumlich als solche erkennbar und getrennt von anderen Produktionsstätten ist, und auf der eine oder mehrere Personen tätig sind.⁶

^{2bis} In Abweichung von Absatz 2 gilt eine Stallung, welche der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anerkannten Betriebes von Dritten pachtet oder mietet, als Produktionsstätte dieses Betriebes, wenn:

- a. der Verpächter, die Verpächterin, der Vermieter oder die Vermieterin keine Tiere der selben Kategorie mehr hält, zu deren Haltung die Stallung genutzt wird;
- b. der ökologische Leistungsnachweis gemäss Titel 1, Kapitel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1998⁷ über die Direktzahlungen (DZV) an die Landwirtschaft erbracht wird; und
- c. die Bestimmungen der Höchstbestandesverordnung vom 26. November 2003⁸, der DZV, der Bio-Verordnung vom 22. September 1997⁹ oder anderer Rechtserlasse im Landwirtschaftsbereich eingehalten werden.¹⁰

³ Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden.

⁴ Die Anforderung von Absatz 1 Buchstabe c ist insbesondere nicht erfüllt, wenn:

- a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Entscheide zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern anderer Betriebe treffen kann;

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4873). Siehe jedoch die Ausnahmeregelung in Art. 5 Abs. 2 der Bio-Verordnung vom 22. Sept. 1997 (SR 910.18).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4873).

⁷ SR 910.13

⁸ SR 916.344

⁹ SR 910.18

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2493).

- b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anderen Betriebes, oder deren Gesellschafter, Genossenschafter, Aktionär oder Vertreter, zu 25 oder mehr Prozent am Kapital des Betriebes beteiligt ist; oder
- c. die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten ohne anerkannte Gemeinschaftsform nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden.¹¹

Art. 7 Hirtenbetrieb

Als Hirtenbetrieb gilt ein Betrieb nach Artikel 6:

- a. der sowohl landwirtschaftliche Nutzfläche (Art. 14) als auch Sömmerungsfläche (Art. 24) aufweist;
- b. auf dem der Hirt:
 - 1. ganzjährig wohnt,
 - 2. während des ganzen Jahres eigene Tiere hält, und
 - 3. während der Sömmerungszeit überwiegend Tiere von Dritten im Lohn hält.

Art. 8 Gemeinschaftsweidebetrieb

Als Gemeinschaftsweidebetrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- a. der gemeinschaftlichen Weidehaltung von Tieren dient;
- b. Gemeinschaftsweiden (Art. 25) aufweist;
- c. über Gebäude oder Einrichtungen für die Weidehaltung verfügt; und
- d. von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Allmendkorporation bewirtschaftet wird.

Art. 9 Sömmerungsbetrieb

¹ Als Sömmerungsbetrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- a. der Sömmerung von Tieren dient;
- b. von den Betrieben der Bestösser örtlich getrennt ist;
- c. Sömmerungsweiden (Art. 26) aufweist;
- d. über Gebäude oder Einrichtungen verfügt, die für die Sömmerung nötig sind;

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4873).

- e.¹² während der Sömmerung bewirtschaftet wird; und
- f. von andern Sömmerungsbetrieben unabhängig ist.

² Ein Sömmerungsbetrieb mit mehreren Stufen gilt als nur ein Sömmerungsbetrieb.

Art. 10 Betriebsgemeinschaft

¹ Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn:

- a. die Betriebe oder Betriebszentren innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen;
- b. die Betriebe unmittelbar vor dem Zusammenschluss während mindestens drei Jahren als selbständige Betriebe geführt wurden;
- c.¹³ jeder der Betriebe beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf nach Artikel 18 DZV¹⁴ erreicht;
- d. der Betriebsgemeinschaft das Land (Art. 14) und die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude der Betriebe zur Nutzung überlassen werden;
- e. der Betriebsgemeinschaft alle Nutztiere und die übrige Fahrhabe der Betriebe zu Eigentum übertragen werden;
- f. ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt;
- g. die Mitglieder der Gemeinschaft in der Betriebsgemeinschaft tätig sind und kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet; und
- h. die Betriebsgemeinschaft eine Buchhaltung führt, aus der das Betriebsergebnis sowie dessen Aufteilung auf die Mitglieder der Gemeinschaft ersichtlich sind.

² Eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung bewirtschaftet, ist als Mitglied der Betriebsgemeinschaft zugelassen, wenn:

- a. sie an der Gesellschaft über eine Mehrheitsbeteiligung verfügt;
- b. die Aktiven der Gesellschaft zur Hauptsache aus dem bewirtschafteten Betrieb bestehen; und
- c. die Gesellschaft oder deren Aktionäre beziehungsweise Gesellschafter an keinem anderen Betrieb und an keiner anderen Betriebsgemeinschaft beteiligt sind.

³ Für Betriebe, die auf Grund einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985¹⁵ über die landwirtschaftliche

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. April 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1378).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4873).

¹⁴ SR 910.13

¹⁵ SR 221.213.2

Pacht (LPG) parzellenweise verpachtet waren oder vor dem Zusammenschluss bereits einer Betriebsgemeinschaft angehörten, gilt die Frist von drei Jahren nach Absatz 1 Buchstabe b nicht.

⁴ Die Betriebsgemeinschaft gilt als ein Betrieb.

Art. 11¹⁶ Tierhaltung

¹ Als Tierhaltungen gelten Betriebe, Hirtenbetriebe, Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe sowie Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften, auf denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden.

² Eine Tierhaltung umfasst einen Bestand oder mehrere Bestände nach Artikel 6 Buchstabe p der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁷.

³ Bei Betrieben, die Nutztiere im Rahmen einer Betriebszweiggemeinschaft halten, besteht mindestens eine Tierhaltung pro Betrieb.

⁴ Der Bewirtschafter nach Artikel 2 gilt als Tierhalter.

Art. 12¹⁸ Betriebszweiggemeinschaft

¹ Eine Betriebszweiggemeinschaft besteht, wenn:

- a. mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen;
- b. die Betriebe unmittelbar vor der Zusammenarbeit während mindestens drei Jahren als selbständige Betriebe geführt worden sind;
- c. die Betriebe oder Betriebszentren innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen;
- d. die Mitglieder der Gemeinschaft auf ihren Betrieben und für die Gemeinschaft tätig sind;
- e. die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und/oder Tiere in einem schriftlichen Vertrag geregelt sind;
- f. für die gemeinsam geführten Betriebszweige eine separate Rechnung erstellt wird; und
- g. die Gemeinschaft ein Mitglied bezeichnet hat, das sie vertritt.

² Für Betriebe, die auf Grund einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e LPG¹⁹ parzellenweise verpachtet waren oder vor der Zusammenarbeit bereits einer Betriebsgemeinschaft angehörten, gilt die Frist von drei Jahren nach Absatz 1 Buchstabe b nicht.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4873).

¹⁷ SR 916.401

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4873).

¹⁹ SR 221.213.2

3. Abschnitt: Flächen

Art. 13 Betriebsfläche (BF)

Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus:

- a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- b. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden);
- c. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche;
- d. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land;
- e. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.

Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

¹ Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören:

- a. die Ackerfläche;
- b. die Dauergrünfläche;
- c. die Streuefläche;
- d. die Fläche mit Dauerkulturen;
- e. die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet);
- f. die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991²⁰ gehört;
- g.²¹ die Fläche im Uferbereich von Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von höchstens 5 m, die unter Einhaltung der besonderen Voraussetzungen und Auflagen nach Artikel 45, 47 und 48 DZV²² als extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Ufergehölz oder als Weide bewirtschaftet wird und eine Neigung von höchstens 50 Prozent aufweist (Böschung), und welche:
 1. sich im Eigentum des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin befindet, oder
 2. unabhängig von ihrer Grösse gemäss den massgebenden Bestimmungen des LPG²³ mit schriftlichem Vertrag gepachtet ist.

²⁰ SR 921.0

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2493).

²² SR 910.13

²³ SR 221.213.2

² Nicht zur LN gehören Streueflächen, die:

- a. innerhalb des Sömmerungsgebietes liegen; oder
- b. zu Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben gehören.²⁴

Art. 15 Spezialkulturen

¹ Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak sowie Heil- und Gewürzpflanzen.

² Spezialkulturen belegen Flächen nach Artikel 14 Buchstaben a, d und e.

Art. 16 Ausschluss von Flächen von der LN

¹ Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:

- a. Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist;
- b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken;
- c. weniger als 2 m breite Flächenstreifen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g, die durch Wege oder Flächen, welche nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählen, isoliert sind;
- d. erschlossenes Bauland;
- e. Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen sowie im ausgemachten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen;
- f. Flächen im Uferbereich und im ausgemachten Bereich von Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von mehr als 5 m.²⁵

² Hauptzweckbestimmung ist nicht die landwirtschaftliche Nutzung, wenn:

- a. diese stark eingeschränkt ist;
- b. der wirtschaftliche Ertrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung kleiner ist als jener aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung; oder
- c. der Pflegecharakter überwiegt.

³ Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d, e und f zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:

- a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass es sich um Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b, d oder e handelt, die ausserhalb des Bereichs der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung liegen und die Hauptzweckbestimmung die landwirtschaftliche Nutzung ist; und

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4873).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2493).

- b. für Flächen nach Absatz 1 Buchstaben e und f ein schriftlicher Pachtvertrag gemäss den massgebenden Bestimmungen des LPG²⁶ abgeschlossen ist und die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren misst.²⁷

Art. 17 Flächen im Ausland

¹ Im Ausland gelegene Flächen gelten als landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebes, wenn:

- a. sie in der ausländischen Wirtschaftszone nach Artikel 28 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925²⁸ liegen;
- b. die Voraussetzungen zur zollfreien Einfuhr der auf dieser Fläche erzeugten Produkte erfüllt sind; und
- c. das Betriebszentrum in der schweizerischen Wirtschaftszone liegt.

² Als angestammte Flächen gelten Flächen, die mindestens seit dem 1. Mai 1984 ununterbrochen von einem in der schweizerischen Wirtschaftszone wohnenden Produzenten bewirtschaftet werden.

³ Bei Abtretung einer angestammten Fläche kann diese durch eine gleich grosse, bisher nicht angestammt gewesene Fläche ersetzt werden, sofern die abgetretene Fläche nicht an einen Produzenten übergeht, der einen Betrieb in der schweizerischen Wirtschaftszone bewirtschaftet.

⁴ Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten Flächen im Ausland.

Art. 18 Ackerfläche

¹ Als Ackerfläche gilt die Fläche, welche in eine Fruchtfolge einbezogen ist. Sie setzt sich aus der offenen Ackerfläche und den Kunstwiesen zusammen.

² Als offene Ackerfläche gilt die Fläche, auf der einjährige Acker-, Gemüse- und Beerenkulturen sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen angebaut werden. Buntbrachen und Rotationsbrachen zählen zur offenen Ackerfläche.

³ Als Kunstwiese gilt die als Wiese angesäte Fläche, die innerhalb einer Fruchtfolge während mindestens einer Vegetationsperiode bewirtschaftet wird.

Art. 19 Dauergrünfläche

¹ Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.²⁹

² Als Dauerwiese gilt die Fläche, die jährlich mindestens ein Mal zur Futtergewinnung gemäht wird.

²⁶ SR 221.213.2

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2493).

²⁸ SR 631.0

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2493).

³ Als Dauerweide gilt die Fläche mit ausschliesslicher Weidenutzung. Verbuschte oder unproduktive Teile einer Weide sind nicht anrechenbar. Anrechenbar sind hingegen die Weideflächen von Waldweiden ausserhalb der Sömmerungsfläche.

⁴ Als Waldweiden gelten die bestockten Weiden (Wytweiden) nach Artikel 2 der Waldverordnung vom 30. November 1992³⁰.

⁵ Heuwiesen im Sömmerungsgebiet gehören zur Dauergrünfläche, wenn:

- a.³¹ sie jährlich gemäht werden und diese Nutzung auf ununterbrochener, langjähriger Tradition beruht; und
- b. das geerntete Raufutter zur Winterfütterung auf dem Betrieb verwendet wird.

⁶ Flächen, die nicht jährlich gemäht werden, sonst aber die Voraussetzungen für Heuwiesen im Sömmerungsgebiet nach Absatz 5 erfüllen, gehören, soweit sie tatsächlich genutzt werden, ebenfalls zur Dauergrünfläche, wenn:

- a. sie zusammenhängend mindestens 20 Aren aufweisen;
- b. ihre Nutzung nicht gefährlich ist; und
- c. es sich um eigene oder gepachtete Flächen handelt.

Art. 20 Grünfläche

Als Grünfläche gelten die Kunstwiese (Art. 18 Abs. 3) und die Dauergrünfläche (Art. 19).

Art. 21 Streuefläche

Als Streueflächen gelten extensiv genutzte Flächen an Nass- und Feuchtstandorten, die alle ein bis drei Jahre geschnitten werden und deren Ertrag nur ausnahmsweise als Futter auf dem Betrieb verwendet wird.

Art. 22 Fläche mit Dauerkulturen

¹ Als Dauerkulturen gelten:

- a. Reben;
- b. Obstanlagen;
- c. mehrjährige Beerenkulturen;
- d. mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen;
- e. Hopfen;
- f. mehrjährige Gemüsekulturen wie Spargeln und Rhabarber;

³⁰ SR 921.01

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4873).

- g. gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten ausserhalb des Waldareals;
 - h. gepflegte Selven von Edelkastanien und Nussbäumen mit weniger als 100 Bäumen je Hektare;
 - i. mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf (*Miscanthus*).
- ² Als Obstanlagen gelten geschlossene Anlagen mit folgenden Pflanzendichten:
- a. mindestens 300 Bäume je Hektare bei Äpfeln, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Kiwis und Holunder;
 - b. mindestens 200 Bäume je Hektare bei Aprikosen und Pfirsichen;
 - c. mindestens 100 Bäume je Hektare bei Kirschen und Nussbäumen.

Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze

¹ Als Hecken und Ufergehölze gelten grösstenteils geschlossene, wenige Meter breite Gehölzstreifen, die vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern und einzelnen Bäumen bestehen.

² Als Feldgehölze gelten flächig angeordnete Gruppen von einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen.

³ Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten:

- a. Fläche mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 800 m²;
- b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m;
- c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.

⁴ Hecken, Ufer- und Feldgehölze haben einen vorgelagerten Krautsaum.

Art. 24 Sömmerungsfläche (SF)

¹ Als Sömmerungsfläche gelten:

- a. die Gemeinschaftsweiden;
- b. die Sömmerungsweiden;
- c. die Heuwiesen, deren Ertrag für die Zufütterung während der Sömmerung verwendet wird.

² Die Flächen im Sömmerungsgebiet nach Artikel 1 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998³² gelten als Sömmerungsflächen, auch wenn sie anders genutzt werden.

Art. 25 Gemeinschaftsweiden

Gemeinschaftsweiden sind Flächen im Eigentum von öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Körperschaften, die traditionell von verschiedenen Tierhaltern oder Tierhalterinnen gemeinsam als Weide genutzt werden und die zu einem Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8) gehören.

Art. 26 Sömmerungsweiden

Als Sömmerungsweiden gelten die Flächen mit ausschliesslicher Weidenutzung, welche der Sömmerung von Tieren dienen und die zu einem Hirtenbetrieb (Art. 7) oder einem Sömmerungsbetrieb (Art. 9) gehören.

4. Abschnitt: Nutztiere**Art. 27**

¹ Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) gelten die Faktoren im Anhang.

² Raufutter verzehrende Tiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. Für die Umrechnung in Raufutter verzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang.

³ Massgebend für die Zuordnung eines Tieres zur entsprechenden Altersklasse ist sein Alter am Stichtag der Erhebung.

5. Abschnitt: Produkte**Art. 28** Vermarktete Milch

Als vermarktete Milch (Verkehrsmilch) gilt die Milch, die:

- a. zum Frischkonsum, zur Verarbeitung oder zur Verfütterung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;
- b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, die nicht der Selbstversorgung dienen.

Art. 29³³

³³ Aufgehoben durch Art. 14 der Berg- und Alp-Verordnung vom 8. Nov. 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR **910.19**).

3. Kapitel: Anerkennung der Betriebs- und Gemeinschaftsformen, Flächenüberprüfung³⁴

Art. 29a³⁵ Anerkennung der Betriebsformen (Art. 6–9),
der Betriebsgemeinschaften (Art. 10),
der Betriebszweiggemeinschaften (Art. 12)

¹ Betriebe, Hirtenbetriebe, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften müssen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt sein.

² Auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991³⁶ über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) kann nur ein Betrieb anerkannt werden.

³ Die Miete oder Pacht einer Stallung nach Artikel 6 Absatz 2^{bis} bedarf der Zustimmung durch die nach Artikel 32 zuständige Stelle.³⁷

Art. 29b³⁸ Anerkennung bei Betriebsteilungen

Betriebe, die aus der Aufteilung eines bestehenden Betriebes hervorgehen, können anerkannt werden, wenn:

- a. der aufgeteilte Betrieb:
 1. bisher mehrere Gewerbe nach BGBB³⁹ umfasste und entsprechend dieser Gewerbe aufgeteilt wird, oder
 2. ein Gewerbe umfasste, das mit Zustimmung der zuständigen Stelle definitiv in mehrere Gewerbe aufgeteilt wird; und
- b. während mindestens fünf Jahren:
 1. die Bewirtschafter nicht Gesamteigentümer, Miteigentümer oder gemeinsam Pächter von Land, Gebäuden oder Einrichtungen des aufgeteilten Betriebes sind, und
 2. jeder Bewirtschafter alleine Eigentümer seines Pächtervermögens ist und den Betrieb als Selbstbewirtschafter führt.

³⁴ Ursprünglich vor Art. 30. Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4873).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4873).

³⁶ SR **211.412.11**

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2493).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4873).

³⁹ SR **211.412.11**

Art. 30 Anerkennungsverfahren⁴⁰

¹ Die Anerkennungsgesuche sind mit den nötigen Unterlagen dem zuständigen Kanton einzureichen. Der Kanton prüft, ob die Voraussetzungen nach den Artikeln 6–12 erfüllt sind.⁴¹

² Der Anerkennungsentscheid gilt ab dem Datum der Gesuchseinreichung. Wurde für eine Gemeinschaftsform ein späterer Vertragsbeginn vereinbart, so gilt der Anerkennungsentscheid ab dem Datum des Vertragsbeginns.

³ ...⁴²

Art. 30a⁴³ Überprüfung der Anerkennung

¹ Die Kantone prüfen periodisch, ob die Betriebe und Gemeinschaften die Voraussetzungen noch erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so widerrufen sie die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung. Der Kanton entscheidet, ab welchem Datum der Widerruf gilt.

² Die Kantone überprüfen die Anerkennung der Gemeinschaften insbesondere beim Wechsel von beteiligten Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen sowie bei Änderungen des bei der Anerkennung bestehenden Eigentums an den Produktionsstätten oder bei einer Änderung der bei der Anerkennung bestehenden Gewerpachtverträge. Die Anerkennung wird insbesondere widerrufen, wenn:

- a. einer oder mehrere der an der Gemeinschaft beteiligten Betriebe die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nicht mehr erfüllt; oder
- b. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die Produktionsstätten im Wesentlichen:
 1. in gemeinsamem Eigentum (Miteigentum) halten, oder
 2. gemeinsam pachten.

Art. 31 Überprüfung von Flächenangaben und Flächenabgrenzungen

¹ Der Kanton überprüft anhand der Daten der amtlichen Vermessung die Flächenangaben und die Abgrenzung der Flächen.

² Ist die amtliche Vermessung nicht nachgeführt, so stützt sich der Kanton auf die tatsächliche Nutzung.

³ Fehlt die amtliche Vermessung, so erhebt der Kanton die Flächen.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4873).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2493).

⁴² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Juni 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2493).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2493).

Art. 32 Zuständigkeit

¹ Zuständig für die Anerkennung der Betriebs- und Gemeinschaftsformen und die Überprüfung der Flächen ist der Kanton, in dessen Gebiet der Betrieb, der Gemeinschaftsweidebetrieb, der Hirtenbetrieb, der Sömmerungsbetrieb, die Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft oder die Fläche liegt.⁴⁴

² Besteht zwischen Betrieben in verschiedenen Kantonen eine Abhängigkeit, so ist für die Prüfung und Anerkennung derjenige Kanton zuständig, in dem sich das Betriebszentrum des grösseren Betriebes befindet.

³ Schliessen sich Betriebe aus verschiedenen Kantonen zu einer Betriebsgemeinschaft oder einer Betriebszweiggemeinschaft zusammen, so ist für die Anerkennung derjenige Kanton zuständig, in dem sich das Mitglied befindet, das die Gemeinschaft gegen aussen vertritt.⁴⁵

4. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 33** Vollzug

¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung.

² Das Bundesamt für Landwirtschaft beaufsichtigt den Vollzug.

Art. 34⁴⁶**Art. 34a**⁴⁷ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. November 2003

Die bis am 31. Dezember 2003 anerkannten Tierhaltungsgemeinschaften sind den Betriebszweiggemeinschaften nach Artikel 12 gleichgestellt.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4873).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4873).

⁴⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4873).

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4873).

Anhang⁴⁸
(Art. 27)

Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten

	Faktor je Tier
Tiere der Rindergattung	
<i>Zucht und Nutzung</i>	
Kühe (ohne Mutter- und Ammenkühe)	1,0
Stiere und Rinder über 2-jährig	0,6
Jungvieh 1- bis 2-jährig	0,4
Jungvieh unter 1-jährig	0,25
<i>Mutter- und Ammenkuhhaltung</i>	
Mutter- und Ammenkühe (ohne Kälber), Ausmastkühe	0,8
Kälber von Mutter- und Ammenkühen unter 1-jährig	0,17
<i>Grossviehmast</i>	
Rinder, Stiere und Ochsen über 4 Monate alt	0,4
Kälber zur Grossviehmast unter 4 Monate alt	0,08
<i>Kälbermast</i>	
Mastkälber (2,8 bis 3 Umtriebe pro Platz)	0,1
Tiere der Pferdegattung	
Säugende und trächtige Stuten	1,0
Fohlen bei Fuss (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0,0
Andere Pferde über 3-jährig	0,7
Andere Fohlen unter 3-jährig	0,5
Maultiere und Maulesel jeden Alters	0,4
Ponys, Kleinpferde und Esel jeden Alters	0,25
Schafe	
Schafe gemolken	0,25
Andere Schafe über 1-jährig	0,17
Jungschafe unter 1-jährig (in den Faktoren der weiblichen Tiere eingerechnet)	0,0
Weidelämmer (Mast) unter 1/2-jährig, welche nicht den Muttertieren anzurechnen sind (ganzjährige Weidelämmermast)	0,03

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4873).

	Faktor je Tier
Ziegen	
Ziegen gemolken	0,2
Andere Ziegen über 1-jährig	0,17
Jungziegen unter 1-jährig (im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet)	0,0
Zwergziegen: Nutztierhaltung (grössere Bestände zu Erwerbszwecken)	0,085
Andere Raufutter verzehrende Nutztiere	
Bisons über 3-jährig (erwachsene Zuchttiere)	0,8
Bisons unter 3-jährig (Aufzucht und Mast)	0,4
Damhirsche jeden Alters	0,1
Rothirsche jeden Alters	0,2
Lamas über 2-jährig	0,17
Lamas unter 2-jährig	0,11
Alpakas über 2-jährig	0,11
Alpakas unter 2-jährig	0,07
Kaninchen	
Kaninchen jeden Alters	0,009
Schweine	
Säugende Zuchtsauen (4 bis 8 Wochen Säugedauer; 5,7 bis 10,4 Umtriebe pro Platz)	0,55
Saugferkel (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0,0
Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	0,26
Zuchteber	0,25
Abgesetzte Ferkel (ausgestallt mit ca. 25 kg, 8 bis 12 Umtriebe pro Platz oder ausgestallt mit ca. 35 kg, 6 bis 8 Umtriebe pro Platz)	0,06
Remonten und Mastschweine (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	0,17
Nutzgeflügel	
Zuchthennen, Zuchthähne und Legehennen	0,01
Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets)	0,004
Mastpoulets jeden Alters (Mastdauer ca. 40 Tage; 6,5 bis 7,5 Umtriebe pro Platz)	0,004
Truten jeden Alters (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	0,015
Trutenvormast (ca. 6 Umtriebe pro Jahr)	0,005
Trutenausmast	0,028
Strausse bis 13 Monate	0,14
Strausse älter als 13 Monate	0,26

Weitere Umrechnungsfaktoren können im Bedarfsfall vom Bundesamt für Landwirtschaft auf Grund der Stickstoff- und Phosphor-Ausscheidung der Tiere festgelegt werden.

